ECOVIS®

Kategorie

Aktivpension ab 1. Jänner 2027 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Entlastungen

Mit 1. Jänner 2027 treten neue Regelungen zur sogenannten Aktivpension in Kraft.[1] Ziel ist es, die Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Regelpensionsalter hinaus attraktiver zu gestalten. Begünstigt werden sowohl Personen, die ihren Pensionsantritt aufschieben, als auch Personen, die bereits eine Alterspension beziehen und weiterhin erwerbstätig sind. Nachfolgend sind die wesentlichen Neuerungen überblicksartige zusammengefasst.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

1. Steuerlicher Aktivitätsfreibetrag

Ab 2027 können begünstigte Erwerbstätige einen Steuerfreibetrag von **bis zu € 1.250 monatlich bzw. € 15.000 jährlich** in Anspruch nehmen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Der Freibetrag reduziert die Bemessungsgrundlage für die Lohn- bzw. Einkommensteuer.
- Voraussetzung sind das Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters und ein Anspruch auf Alterspension.
- Personen, die bereits eine Alterspension beziehen und weiterhin erwerbstätig sind, müssen für die Inanspruchnahme des steuerlichen Aktivitätsfreibetrags zusätzlich eine bestimmte Anzahl an Mindestversicherungszeiten nachweisen:
 - **Männer:** mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Jahre).
 - **Frauen:** im Jahr 2027 mindestens 408 Versicherungsmonate (34 Jahre). Diese Voraussetzung erhöht sich jährlich um zwölf Monate, bis ab 2033 ebenfalls 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) erforderlich sind.

 Maßgeblich sind grundsätzlich die Versicherungsmonate zum Zeitpunkt des Pensionsantritts. Neben den Beitragszeiten zählen beispielsweise auch Kindererziehungszeiten, Präsenzdienstzeiten und nachgekaufte Versicherungszeiten.
 Wichtig: Diese zusätzlichen Mindestversicherungszeiten gelten nur für Personen, die bereits eine Alterspension beziehen. Wer den Pensionsantritt über das Regelpensionsalter hinaus aufschiebt, muss diese zusätzliche Voraussetzung nicht erfüllen.

[1] Vgl BGBl. I Nr. 88/2026.

- Der Freibetrag kann bereits in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Hierfür ist eine entsprechende Erklärung des Arbeitnehmers mittels Formular E35 erforderlich. Dem Formular ist auch ein entsprechender Nachweis beizufügen (zB Auszug aus dem Pensionskonto [Versicherungsdatenauszug], Pensionsbescheid).

 Unter dem nachfolgenden Link kann das Formular E35 heruntergeladen werden:

 https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E35.pdf

2. Entfall bzw. Reduktion der Pensionsversicherungsbeiträge

Für begünstigte Arbeitnehmer entfällt ab 1. Jänner 2027 der **Dienstnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung von 10,25 %** zur Gänze. Der Dienstgeberanteil von 12,55 % ist weiterhin in voller Höhe zu entrichten. Die übrigen Sozialversicherungsbeiträge bleiben grundsätzlich bestehen.

Auch Selbständige profitieren von einer entsprechenden Beitragsentlastung. Die Pensionsversicherungsbeiträge reduzieren sich wie folgt:

- **Gewerbliche Selbständige (GSVG):** von 18,5 % auf 10,18 %
- **Freiberuflich Selbständige (FSVG):** von 20 % auf 11,01 %
- **Land- und Forstwirte (BSVG):** von 17 % auf 9,36 %

Die Begünstigungen gelten sowohl für Personen, die nach Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters weiterhin erwerbstätig sind und ihren Pensionsantritt aufschieben, als auch für jene, die bereits eine Alterspension beziehen und daneben weiterarbeiten.

3. Auswirkungen auf die Pension

Wer den Pensionsantritt aufschiebt, erhält weiterhin für maximal drei Jahre einen Pensionszuschlag von 5,1 % pro Jahr.

Für Personen, die bereits eine Alterspension beziehen und weiterhin arbeiten, entfällt ab 2027 die bisherige besondere Höherversicherung. An ihre Stelle tritt die unmittelbare Entlastung durch den Wegfall des eigenen Pensionsversicherungsbeitrags.

4. Was ist für Arbeitgeber zu beachten?

Arbeitgeber sollten rechtzeitig prüfen, welche Arbeitnehmer bereits das gesetzliche Regelpensionsalter erreicht haben und ob die Voraussetzungen für die neuen Begünstigungen vorliegen.

Insbesondere ist zu beachten, dass der steuerliche Aktivitätsfreibetrag nicht automatisch, sondern nur bei Vorliegen der entsprechenden Erklärung und Nachweise in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden kann.

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
VIO PLAZA, Rechte Wienzeile 225, Top 601, 1120 Wien, Österreich
Telefon: +43 (1) 599 22-496 | Fax: +43 (1) 599 22-900 | E-Mail: office@ecovis.at
Folgen Sie uns auf:

5. Weiterführende Informationen

Das Finanzministerium und das Sozialministerium haben ausführliche FAQ-Sammlungen zu den neuen Regelungen veröffentlicht:

- **FAQ des Finanzministeriums**
- **FAQ des Sozialministeriums**

Für Fragen rund um die Aktivpension bzw zur konkreten Umsetzung in der Lohnverrechnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
VIO PLAZA, Rechte Wienzeile 225, Top 601, 1120 Wien, Österreich
Telefon: +43 (1) 599 22-496 | Fax: +43 (1) 599 22-900 | E-Mail: office@ecovis.at
Folgen Sie uns auf: